Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) für das grafische Gewerbe

Stand: März 2002. Inhaltliche Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe sind fett kursiv gedruckt.

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftrag nehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unt er Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbe dingungen wird hiermit wide rsprochen. (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbe dingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann ver bindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sol Iten.

II. PREISANGEBOTE

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers ge nannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde ge legten Auftragsdaten unverändert bleiben

Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwert steuer, soweit sich die Mitteilung oder das Angebot nicht an Ver braucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes richtet.

Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen auftragsbezogenen Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton usw.), Druc kvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen usw.) und Buchbindematerialien, sowie bei allen Vertriebssonderkosten (Sonder verpackungen usw.) um Tages preise, die der je weiligen Preissituation zum Produktions zeitpunkt angepasst werden können.

In den Preisen ist nur die einfache Ver packung (Umhüllung) der Druckererzeugnisse enthalten. Wird vom Auftraggeber eine be sondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Palette, Kiste), so wird diese zu Selbstkosten weiterver rechnet. Werden Kisten oder Paletten in einwand freiem Zustand innerhalb von 4 Wochen frei Lieferbetrieb zurückgestellt, so können bis zwei Drittel des Selbstkostenpreises der Kisten bzw. Paletten gutgeschrieben werden.

(2) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Ver bindlichkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auf tragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von zwei Werk tagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftrags bestätigung als vereinbart gilt.

(3) Im Übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbind lich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Einzelkosten (z. B. Filme, Platten, Datenträger, Papier, Karton, Druckformen, Repros, Buchbindematerial, Kosten der Datenübertragung usw.) sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschrift nach Abgabe des Preises, aber vor Verrech nung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung wird vom Auftraggeber au s-drücklich genehmigt.

(4) Nachträgliche Änderungen auf Veran lassung des Auftraggebers (z. B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autoren korrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nac hträgliche Änderungen gelten auch Wieder holungen von Probeandrucken, die vom Autraggeber wegen gering fügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Ang aben verlangt werden.

(5) Überschreitungen des Angebotes (Kosten voranschlages), die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch den Auftragnehmer genehmigt. Der Auftraggeber verzic htet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht.

Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(6) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Rein zeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinaus gehenden Sonderwünsche, z. B. Anfertigung von Mustern, Fertigmachen und Konfek tionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch des Auftrag gebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auf tragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

(7) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragu ngen (z. B. per ISDN). Für Übertragungs fehler wird vom Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

III. RECHNUNGSPREIS

Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leist ungen mit dem Tage, an dem er - auch teilweise - liefert, für den Auf traggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereit hält. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die im Punkt II erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auf tragsfestlegung Änderungen durch den Auftragg eber

durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwert steuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Ver sandkosten sowie das ARA-Lizenzentgelt.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Ver einbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die An nahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber. Diese sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vor legung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auf tragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fah rlässigkeit zur Last fällen.

Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeb lich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für den Auftrag nehmer vonimmt.

- (2) Bei Bereitstellung großer Papier- und Kar tonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann der Auf tragnehmer hierfür Vorauszahlungen verlangen. (3) Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auf tragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (z. B. Nichtein halten der Lieferfristen) gehen zu La sten des Auf-
- traggebers.

 (4) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbe strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auf traggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.
- (5) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

V. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Ver mögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungs verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Überdies hat der Auftragnehmer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Auf trägen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die noch nicht ausge lieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteili gen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen.

Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auf traggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4 %-*Punkten* über dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zu zahlen. Die Geltendmachung weit eren Verzugsschadens wird hierdurch nicht aus geschlossen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Au ftragnehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zwecken tsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoi nstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,-- zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten aufseiten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

VI. LIEFERZEIT

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Ein ganges des Auf trages bei dem Auftragnehmer, insoweit alle Arbeits unterlagen klar und eindeutig dem Auftra gnehmer zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde; sie endet an dem Tag, an dem die Ware den Be trieb des Auftragnehmers verlässt.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirka termine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.

Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Vorlagen, Autorkorrektur usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der ihm daraus entstehenden Kosten.

(3) Für die Dauer der Prüfung von über sandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern durch den Auftraggeber wird der Lauf der Li eferzeit unterbrochen.
(4) Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemess enen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren oder

einen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist erklären. Die Nachfrist muss der Art und dem Um fang des Auftrages angemessen sein.

(5) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Material beschaffungsschwierigkeiten, Betriebs störungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behörd lichen Eingriffen, Energieversorgungs schwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtze itigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate da uert, ist der Auftraggeber be rechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungs verpflichtung frei, so kann der Auf traggeber hieraus keine Schaden ersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

VII. LIEFERUNG

(1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auf tragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auf traggebers, falls dies nicht anders vereinbart wu rde. Transportversicherungen werden nur auf aus drücklichen Wunsch und auf Kosten des Auf traggebers vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person über geben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Mehr- und Minderlieferungen sind bei ein fachsten Arbeiten bis zu 5 %, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und sind anteilig unter Zugrundelegung des Fortdruckes zu verrechnen. Bei beigestelltem Material werden die Toleranzsätze der Zuliefer industrie zusätzlich berücksichtigt. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöhen sich die Prozentsätze auf 10 bzw. 20 %, unter 2.000 kg auf 8 bzw. 15 %.

VIII. SATZ- UND DRUCKFEHLER, KORREKTUREN

- (1) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer verschuldet sind.
- (2) Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der auf gewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur).

Telefonisch, via Fax oder E-Mail angeordnete Änderungen werden vom Auftra gnehmer ohne Haftung für die Richtigkeit durc hgeführt.

Werden vom Auftraggeber via E-Mail Änderungen oder Korrekturen verlangt, so ist der Auftrageber verpflichtet, den Auftragnehmer auf geeignete Weise (z. B. telefonisch oder per Fax) auf dieses E-Mail unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen bereits imprimierter Korrektura bzüge. (3) Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur auf ausdrück liches Verlangen vorgelegt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auf traggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Auftraggeber eine angemess ene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Kor rekturabzug automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Kor rekturabzuges Abstand genommen, so haftet der Auf tragnehmer für von ihm verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung.

(4) Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden ("neue Rechtschreibung") maßgebend.

IX. ANNAHMEVERZUG

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich an zunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsgemäß erfolgen sollen; damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vor liegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt ver ursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

X. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischener zeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung auf den Auftrag geber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabe erklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

(2) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offen sichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt dem Auf tragnehmer anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch inner halb von 3 Monaten, nachdem die Ware den Betrieb des Auf tragnehmers bzw. dessen Machtbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

(3) Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen drei Mona-

- (4) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.
- (5) Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Aus schluss anderer Ansprüche zur Nachbes serung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auf tragswertes, es sei denn, eine zuges icherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfül lungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Er satzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auf traggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesent lichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

Die Haftung des Auf tragnehmers für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (7) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterver arbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftrag nehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelie ferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware be rechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (9) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druck verfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Eine Garantie für die Echtheitseige nschaften von Farben, Bronzen, Lackie rungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gum mierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflic hteten.
- (10) Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischen produkt ein digitaler Proof zur Druckreiferklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unte rschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste zusätzlich ein kostenpflichtiger Andruck erstellt we rden.
- (11) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auf tragnehmer haftet wie ein Bürge, sow eit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entspreche nden Lieferbedingungen der Zulieferanten ent halten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

(12) Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers ent standen sind.

(13) Können beanstandete Druckerzeugnisse dem Auftragnehmer nicht mehr rückgegeben werden, so findet eine Gewährleistung bzw. ein Schadenersatz nur dann statt, wenn eine genaue, einer anerkannten Qualitätskontroll-Methode entsprechende Mangeldokumentation dem Auftragnehmer vorgelegt wird.

Der Auftraggeber anerkennt in einem solchen Fall eine auf einer anerkannten Qualitätssicherungsmethode basierende Qualitätsdokumentation des Auftragnehmers.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Schadenersatzansprüche sind ausge schlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung sind be schränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Höhe des Auftrags werts, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Um fang für die Erfülungs- oder Besorgungsgehilfen des Auftrag nehmers.

Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auf tragnehmer darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder Be sorgungsgehilfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrläs sigkeit trifft einen leitenden Angestellten des Auftragnehmers.

(2) Im Haftungsfalle kann darüber hinaus nur Geldersatz verlangt werden, wobei die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt wird. Im Hinblick darauf wird dem Auftraggeber der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

(alter Punkt 5 aus Art. VI)

Soweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auf tragnehmers (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Auftragswertes (d. i. Eigenleistung aus schließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden.

- (3) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bzw. innerhalb von drei Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trifft den Auftraggeber die Beweislast.
- (4) Kommt eine Haftung des Auftragnehmers in Betracht, so wird er in der Höhe von der Haftung befreit, in der er bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Auftraggeber abtritt.
- (5) Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaf tungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausge schlossen.

Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbi ndung.

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicher heit, die unter Be achtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

XII. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Klischees, Filme, Datenträger aller Art, Papier usw., sind franko Betrieb des Auftragnehmers anz uliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Der Auf tragnehmer ist erst während des Produktions prozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Übe rprüfung durchzuführen und haftet lediglich für solche Schäden, die durch eigenes Verschulden (siehe Abschnitt XI) ent standen sind.

Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Warnpflicht be züglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien, Daten (z. B. per ISDN) und Druckvor richtungen wie beigestelltem Satz, Reindrucken und dgl., Disketten, Filmen usw. Insb esondere wird bei beige stellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr vom Auftrag nehmer überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler in und mit derartigen vom Auf traggeber direkt oder indirekt beige stellten Druckvαrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind.

Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftrag geber gef ordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Kor rektur separat verrechnet.

- (2) Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z. B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.
- (3) Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Auftraggeber bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftra ggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beig estellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Au ftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

(4) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufert igen.(5) Für die Übernahme vom Auftraggeber beigestellter Daten gelten zusätzlich

folgende Punkte:

Vom Auftraggeber ist eine Composite-Datei im PDF- (möglichst PDF/X3 gemäss ISO 15930-3), TIFF/IT- oder TIFF-Format zu liefern. Im Dokument

enthaltene Schriften sind einzubetten, importierte Bilddateien und Feindaten (OPI) sind mitzuliefern.

Anwendungsformate (z. B. Quark, Photoshop, InDesign usw.) bedürfen der vorherigen Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Mit den Daten erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Pröfdruck (1:1) sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekomunikationseinrichtungen

sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekomunikationseinrichtungen übermittelter Dateien (Name, Datum, Zeit) mit den verwendeten Schriftfonts (Name der Schrift, Hersteller, Versionsnummer) sowie den verwendeten Programmen (Name, Hersteller, Versionsnummer). Das Quellprofil der Daten und das beim Prüfdruck verwendete Profil der Ausgabedruckbedingungen sind zur Verfügung zu stellen (ICC-Profile).

Auf einem Digitalproof muss ein Ugra/Fogra-Medienkeil CMYK-TIFF mitgedruckt werden. Auf einem

Analogproof muss ein Druckkontrollstreifen mitgedruckt werden, auf dem die Volltonfärbungen und die Tonwertzunahmen von CMYK und Sonderfarben nachgemessen werden können.

Auf dem Prüfdruck sind vom Auftraggeber zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen:

vom Auftraggeber gewünschte Text-, Layout- und Bildänderu ngen; "Platzhalter" für Bilder und Texte;

spezielle Effekte wie Freistellungen, Verzerrungen, Sonderfarben (genaue Defin ition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverlä ufe;

Format mit und ohne Beschnitt (minimal 3 mm);

Rasterfeinheit und Rasterart (z. B. frequenzmoduliert) entsprechend den Vorgaben des jeweils zutreffenden Teils der Normreihe ISO 12647; Druckverfahren.

Um Qualitätsminderungen zu vermeiden sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Daten zu liefern.

Der Auftraggeber garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur Postscriptschriften) verwendet werden.

Beträgt die vom Auftraggeber gelieferte Datenmenge mehr als 25 MB, so werden die für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Zeit verechnet.

Liefert der Auftraggeber keinen Prüfdruck und keine Liste der Dateien, so werden diese vom Auftragnehmer erstellt und dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu be rechnen.
- (7) Verpackungsmaterial sowie die üblichen Ab fälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bear beitung in das Eigentum des Auf tragnehmers über.

XIII. AUFTRAGSUNTERLAGEN

(1) Für Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druck formen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des Abschnittes XII (1) haftet der Auftragnehmer bis zu einem Zeit punkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung.

Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

(2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftra ggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(alter Punkt 6 aus Art. XII)

Der Auftragnehmer haftet als Verwahrer im Sinne des Allge meinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Sollen die vorstehend bezeichneten Ge genstände versichert werden, so hat der Auf traggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

XIV. LAGERUNG VON DRUCKERZEUGNISSEN UND DGL., ARCHIVIERUNG VON DATEN

- (1) Für den Auftragnehmer besteht keine Ver pflichtung Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse und Druckvorrichtungen (wie z. B. belichtungsfähige Daten, Filme, Montagen, Druckformen, Druckzylinder, Stanzformen, Papiere usw.) nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinba rung mit dem Auf traggeber zustande gekommen; in diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung.
- (2) Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim Auftrag nehmer ausdrücklich vereinbart ist, so haftet dieser für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftra gnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risken an eingelagerten Waren abzuschließen.
- (3) Der Auftragnehmer verrechnet dem Auf traggeber die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerent gelt für noch beim Drucker lagernde Er zeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im nachhinein für 3 Monate.

Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung des Satzes bzw. sonstiger Druckvorrichtungen erlischt, wenn der Auftraggeber die dafür berechneten Kosten nicht binnen 4 Wochen bezahlt.

(4) Dem Auftragnehmer zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XV. PERIODISCHE ARBEITEN

Umfasst der Auftrag die Durchführung regel mäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind ein End termin oder eine Kündi gungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kün digung mit dreimonatiger Kündigungs frist zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

XVI. EIGENTUMSRECHT

Die von dem Auftragnehmer zur Herstellung des Vertrags erzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithografien, Filme, Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktions prozess erforderliche Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auf tragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechung gestellt werden. Auch eine Aus folgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

XVII. URHEBERRECHT

(1) Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschut z-

rechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen de rselben ist, erwirbt der Auf traggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nich tausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbe sondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auf tragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das aus schließliche Recht zu, die von ihm her gestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u. ä.) und Druck erzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungs mittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

- (2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu ver vielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu be nutzen, sondern ist berechtigt anzu nehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rec hte Dritten gegenüber zu stehen, die für die Aus führung des Auftrages erforderlich sind. Der Auf traggeber sichert aus drücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- (3) Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weite rgabe der Nutzung berechtigt ist.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass er diese Schriften bzw. Anwendungs-Software nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwe ndet. (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auf tragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheber rechten, Leistungs schutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu ha Iten.

Der Auftragnehmer muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruch nahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streit verkündigung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfahren bei, so ist der Auf tragnehmer berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftrag geber ohne Rücksicht auf die Recht mäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XVIII. HAFTUNG DES MITTLERS

Tritt ein Mittler des Druckauftrages im Namen eines Dritten auf, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderung des Auf tragnehmers als Bürge und Zahler. Dem Auf tragnehmer steht jedoch das Recht, die Be zahlung der offenen Forderung vom Mittler einzufordern, erst nach vergeblicher Mahnung des G eschäftshern zu.

Der Mittler verpflichtet sich, die Rechte des Auftragnehmers auf seinen G eschäftsherrn zu überbinden.

XIX. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollstän digen Bezahlung des Lieferpreises Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäfts beziehungen mit Auftraggebern, die Vollkaufleute im Sinn e des HGB sind:

Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur voll ständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigen tum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.

Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterver äußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragser teilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Auf tragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftragnehmer abgetreten.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehalts ware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Ver trags nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auf tragnehmer übergeht.

Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Nutzungs rechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbe haltsware ist der Auf traggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen des Auftrag nehmers ist der Auf traggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bekannt zu g eben.

Übersteigt der Wert der für den Auftrag nehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auf tragnehmer auf Verlangen des Auf traggebers oder eines durch die Übersiche rung des Auf tragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Frei gabe von Sicherungen nach Wahl des Auf traggebers verpflichtet.

XX. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Dem Auftragnehmer steht an vom Auftrag geber angelieferten Vorlagen, Diapos itiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Roh materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurück behaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Er füllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

XXI. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmen namens oder seiner Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spez ielle Bewilligung des Auf traggebers berechtigt.

XXII. ANZUWENDENDES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

- (1) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auf tragnehmers.
- (3) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrags verhältnisses, das diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auf tragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichts stand des Auftragnehmers oder der all gemeine Gerichtsstand des Auf traggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer ausschließlich der allge meine Gerichtsstand des Auf tragnehmers.

XXIII. AUFTRAGSABMACHUNG

Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzu ngen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, z. B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.